



Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

An den
Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes
Schwabing-Freimann
Herrn Vorsitzenden Patric Wolf
Tal 13
80331 München

18.02.2025

**Stellungnahme zum Beschluss des
Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing – Freimann vom 26.11.2024**

Vorangegangen:

Maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Altschwabing
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 -
Schwabing – Freimann am 13.07.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11335

Sehr geehrter Herr Wolf,

die Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing – Freimann hatte am 13.07.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01427 „Maßvolle Reduzierung der Außengastronomie in Altschwabing“ beschlossen.

Die Empfehlung der Bürgerversammlung zielte darauf ab, die Anzahl der Außengastronomieplätze um 1/3 bis zu 1/2 zu reduzieren und dort stattdessen Laubbäume anzupflanzen. Als Begründung wurde angeführt, dass durch eine Ausweitung der Außengastronomieplätze die Lärmbelastung für die Anwohner*innen unerträglich geworden sei und es zudem mehr Müll gäbe.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelte, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt war, musste diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

Das Kreisverwaltungsreferat legte dem Bezirksausschuss 12 daher eine Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr.20-26/ V11335) vor, in der erläutert wurde, dass eine Konzentration von vielen Schanigärten oder anderen Gastroaußenflächen in bestimmten Straßenzügen im Sinne der Gleichbehandlung aller Gastronomiebetriebe nicht ausgeschlossen werden kann und die Voraussetzungen für die Einrichtung von Außengastroflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund in den vom Münchner Stadtrat beschlossenen Sondernutzungsrichtlinien abschließend festgelegt sind.

Da eine Reduzierung der Außengastronomie nicht in den Aufgabenkatalog der BA-Satzung fällt und somit nicht durch den Bezirksausschuss beschlossen werden kann, war in der genannten Sitzungsvorlage vorgesehen, der Empfehlung der Bürgerversammlung nicht zu folgen.

Der Bezirksausschuss 12 lehnte in seiner Sitzung vom 26.11.2024 die Sitzungsvorlage Nr.20-26/ V11335 mehrheitlich ab und begründete das damit, dass es sich bei der Genehmigung von Außengastronomieflächen nicht um eine gebundene Entscheidung handle und durch eine Massierung von Schanigärten ruhender Verkehr nicht mehr möglich sei, was die Frage aufwerfe, ob die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden) Verkehrs ausreichend geprüft worden sei. Zudem seien diese umgenutzten Straßenzüge für den fließenden Verkehr unübersichtlich und es handle sich um eine Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips, wenn mehr Sondernutzung als Gemeingebrauch vorhanden sei. In diesem Zusammenhang wird außerdem darauf verwiesen, dass die Rechte der Anwohner*innen durch die starke Minderung der Parkplätze tangiert werden und die Stadt München sich mit dieser Problematik nicht auseinandergesetzt habe.

Weiterhin wird in der Begründung der ablehnenden Entscheidung ausgeführt, dass §1 Abs.3 SoNuRL nicht genug berücksichtigt werde, beziehungsweise, falls die aktuelle Fassung der Sondernutzungsrichtlinien keine ausreichende Einbeziehungsmöglichkeit von städtebaulichen und gestalterischen Belangen ermögliche, die Sondernutzungsrichtlinien geändert werden müssten.

Als letztes Argument bringt der Bezirksausschuss 12 vor, dass die Gleichbehandlung der Gastronom*innen nicht gegeben sei, weil nach §23 Abs.14 Nr.1 SoNuRL die Breite des zugehörigen gastronomischen Betriebes relevant ist und somit ein Gastronom in einem Eckgebäude mehr Fläche bekommt als ein Gastronom mit einem gleich großen Betrieb, aber einer normalen Häuserfront.

Ganz allgemein bemängelt der Bezirksausschuss 12, dass die Steuerungsmöglichkeiten für die Bezirksausschüsse im Hinblick auf die Außengastronomie nicht gegeben sind, und drückt seine Meinung aus, dass hier eine Änderung notwendig ist, beziehungsweise nach Möglichkeiten gesucht werden soll, eine maßvolle einheitliche Reduzierung der Außengastronomie zu ermöglichen.

Aus Sicht des Kreisverwaltungsreferates kann der am 26.11.2024 gefasste Beschluss des Bezirksausschusses 12 zur Sitzungsvorlage Nr.20-26/ V11335 nicht vollzogen werden.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wurde bereits vor Einführung der sog. Schanigärten ausführlich durch das zuständige Fachreferat, das Mobilitätsreferat, geprüft. Die Bescheide, mit denen die Schanigärten genehmigt werden, enthalten alle notwendigen verkehrssicherheitsrechtlichen Auflagen. Handelt es sich im Einzelfall um besondere Verkehrslagen, wird das Mobilitätsreferat vor Genehmigung nochmals eingebunden. Durch die Schanigärten generell ist auch keine besondere Gefährdung des fließenden Verkehrs im Allgemeinen anzunehmen. Dies hat auch die bereits mehrjährige Genehmigungspraxis bestätigt.

Wie der Bezirksausschuss 12 zu Recht feststellt, handelt es sich bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für gastronomische Außenflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund um eine Ermessenentscheidung und nicht um eine gebundene Entscheidung.

Auf die Erteilung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch, sondern nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens.

Für das Stadtgebiet München wurde durch den Stadtrat die ermessenslenkenden Sondernutzungsrichtlinien erlassen, um dem in Art.3 Abs.1 GG verankerte allgemeine Gleichheitssatz gerecht zu werden.

Nach einschlägiger Rechtsprechung begründet dies eine Selbstbindung der Verwaltung, weshalb nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift entschieden werden muss, solange kein atypischer Einzelfall vorliegt, dem die Verwaltungsvorschrift aufgrund seiner Besonderheiten nicht gerecht werden kann. Atypische Einzelfälle sind hier nicht ersichtlich, vielmehr handelt es sich um den pauschalen Wunsch, die genannten Verwaltungsvorschriften zu verändern.

Bei der Entscheidung des Stadtrates über die Schanigärten wurde die Nutzungszeit dieser saisonal beschränkt, um dem Interesse der Anwohner*innen an einer Nutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs ebenfalls gerecht zu werden. Ein Anspruch auf die Fläche zur Nutzung als Parkstände für die Anwohner*innen besteht indes nicht. Das notwendige Parkraummanagement und damit die Anzahl der den Anwohner*innen in den Stadtbezirken zur Verfügung stehenden Parkplätze wird aufgrund der erhobenen Daten vom Mobilitätsreferat gesteuert und im Bedarfsfall nachjustiert.

Im Einzelfall können auch Belange des Umfelds der Straße in städtebaulichen oder baupflegerischen Vorschriften eine Rolle spielen, soweit sie einen eindeutigen Bezug zur Straße aufweisen. Belange des Straßen- und Stadtbildes dürfen und werden daher bei einem sachlichen Bezug zur Straße durchaus herangezogen. Die städtebaulichen und gestalterischen Belange, die in § 1 Abs. 3 der Sondernutzungsrichtlinien thematisiert werden, kommen nur dort gesondert zum Tragen, wo sie nicht durch die Sondernutzungsrichtlinien selbst bereits ausdifferenziert sind, dies ist aber durch die detaillierten Vorgaben des Stadtrats für die Sondernutzung Schanigarten der Fall. Aufgrund der derzeitigen Genehmigungspraxis würden atypische Fallgestaltungen aber auch den zuständigen Fachreferaten (z.B. bei Belangen des Denkmalschutzes) zur Beurteilung zugeleitet.

Die bemängelte Regelung in §23 Abs.14 Nr.1 Sondernutzungsrichtlinien, die die Größe eines Schanigartens an der Breite der Betriebsfront festmacht, bedeutet keine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen dürfen in die Abwägung zur Erlaubniserteilung nur solche Aspekte mit einbezogen werden, die einen straßen- und wegerechtlichen Bezug haben. Die Betriebsfront als Bezugsgröße stellt einen solchen Aspekt dar. Eine Gastwirt*in mit einem Betrieb der an einer einfachen Häuserfront liegt, besitzt eine andere Gebäudesituation als eine Gastwirt*in mit einem Betrieb in einem Eckgebäude die beide Betriebsseiten nutzen darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der hieraus ergebende zusätzliche Werbeeffect durch die erhöhte Wahrnehmung des Betriebes durch die Gäste auch bei der Pachtsumme niederschlägt. Betriebe, die in Hinterhöfen gelegen sind, werden im Regelfall ebenfalls günstiger angeboten als Betriebe mit Front zur Straße. Gaststätten mit einer großen räumlich Tiefe und einer nur kurzen Fassadenbreite können im Regelfall ebenfalls nur einen kleinere Freischankfläche nutzen als langgezogene Gaststätten mit nur geringer Raumtiefe.

Die durch den Bezirksausschuss 12 vorgebrachten Punkte, die zu einer Ablehnung der genannten Sitzungsvorlage geführt haben, sind insbesondere nicht zielführend, als es sich um Überlegungen handelt, die nur durch eine Änderung der Sondernutzungsrichtlinien herbeizuführen wären. Die geforderte Änderung der Sondernutzungsrichtlinien fällt nicht in die Zuständigkeit der Bezirksausschüsse. Sie kann nur durch den Stadtrat, als dem dafür zuständigen politischen Gremium, erfolgen. Auch die Entscheidungsrechte der Bezirksausschüsse generell können nur durch eine Änderung der Bezirksausschusssatzung bzw. der dort enthaltenen Anlage erreicht werden. Auch hierfür wäre der Stadtrat zuständig.

Im Ergebnis ist der Vollzug des Beschlusses des Bezirksausschusses aus der Sicht des Kreisverwaltungsreferats daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sammüller-Gradl